Wahrnehmungsvertrag

zwischen dem nachfolgend benannten Inhaber der Filmherstellerrechte an einem oder mehreren Games

Name und Rechtsform: [Eingabefeld]

Vertretungsberechtigte Person: [Eingabefeld]

Straße und Hausnummer: [Eingabefeld]

Adresszusatz: [Eingabefeld]

Postleitzahl und Ort: [Eingabefeld]

Land: [Eingabefeld]

Telefonnummer: [Eingabefeld]

E-Mail Adresse: [Eingabefeld]

Umsatzsteuer-ID: [Eingabefeld]

Bank (bei ausländischer Bank bitte einschließlich deren Anschrift): [Eingabefeld]

IBAN: [Eingabefeld]

BIC: [Eingabefeld

- nachfolgend der „Berechtigte“ genannt -

und der

VHG – Verwertungsgesellschaft für die Hersteller von Games mbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin,

- nachfolgend die „VG“ genannt-

Der Berechtigte ist Inhaber von Rechten nach § 94 UrhG an bereits hergestellten oder noch herzustellenden Games, die ein Filmwerk bzw. ein filmähnliches Werk gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG oder Laufbild nach § 95 UrhG darstellen. Hiermit überträgt der Berechtigte der VG als Treuhänderin für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die ihm gegenwärtig nach § 94 UrhG zustehenden und während der Vertragsdauer noch zufallenden Rechte an Games zur Wahrnehmung im Umfang und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

1. Der Berechtigte überträgt folgende Rechte zur Wahrnehmung an die VG:

[CHECKBOX] a) Vergütungsansprüche gegen die Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien, die ihrem Typ nach allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme von Vervielfältigungen durch Aufnahmen von Sendungen auf einen Bild- oder Tonträger oder durch Übertragung von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen geeignet sind (§ 54 UrhG) jedoch beschränkt auf die nachfolgend ausgewählten Gerätekategorien und zwar sowohl für Verbraucher als auch für Business-Geräte, soweit vergütungspflichtig (bezüglich der jeweiligen Definitionen gehen im Zweifel die Definitionen aus den Tarifen und Gesamtverträgen der Zentralstelle für private Überspielungsrechte „ZPÜ“ vor):

[CHECKBOX] **Festplatten und PCs**; Festplatten sind zum Gebrauch mit PCs oder sonstigen Geräten der Datenverarbeitung geeignete, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher. Hierunter fallen sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch diesen funktional vergleichbare sogenannte Solid State Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium). „PC“ ist ein stationäres (z.B. Desktop-PC, Tower-PC, Mini-PC, Micro-PC) oder tragbares (z.B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook) Single-User-System (d.h. ein solches System, das kein Multi-User-System ist) zur elektronischen Datenverarbeitung.

[CHECKBOX] Diese Ansprüche soll die VG auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wahrnehmen und zwar entweder selbst oder durch Dritte, wenn und soweit die VG Inkassovereinbarungen oder Gegenseitigkeitsverträge mit nationalen oder internationalen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat.

[CHECKBOX] b) Das Recht zum Widerspruch gegen eine Vergabe von Rechten an den Games und/oder Teilen der digitalen Spiele des Berechtigten durch eine andere Verwertungsgesellschaft im Rahmen einer kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung gemäß §§ 51 Absatz 2, 52 Absatz 2 VGG. Insofern wird die VG bevollmächtigt, namens des Berechtigten der Erteilung einer kollektiven Lizenz mit erweiterter Wirkung durch eine andere Verwertungsgesellschaft zu widersprechen.

2. Der Berechtigte kann die unter Ziffer 1 eingeräumten Rechte oder Ansprüche mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende zurückrufen. Dies ist nur für alle Games einheitlich möglich. Der Rückruf aller Rechte stellt eine Kündigung des Vertrages dar. Betreffend aller Gesamtverträge, welche die ZPÜ schließt, bleibt die Einräumung der jeweiligen Rechte und Ansprüche bis zum Ende der jeweiligen Laufzeiten dieser Verträge bestehen. Die VG wird die Einnahmen aus den Rechten in solchen Fällen weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einziehen, verwalten und verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen
   - für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
   - aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

3. Durch die VG werden nur die Rechte an Games wahrgenommen, die den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes bzw. des Jugendmedienschutzstaatsvertrages entsprechen, insbesondere über ein in Deutschland anerkanntes Alterskennzeichen verfügen.

4. Überträgt der Berechtigte die Rechte und Ansprüche im Sinne der Ziffern 1 auf einen Dritten, teilt er dies der VG unaufgefordert mit. Handelt es sich beim Dritten um einen Wahrnehmungsberechtigten der VG oder verschafft der Dritte einem Wahrnehmungsberechtigten der VG diese Rechte konzernintern, wird dieser Inhaberwechsel für die VG erst wirksam, wenn der neue Berechtigte der VG die Rechteinhaberschaft einschließlich der entsprechenden Abmeldebestätigung der VG des früheren Berechtigten mindestens in Textform vorgelegt hat (Ummeldung). Erfolgt eine Ummeldung nicht unmittelbar bei Übertragung, sondern erst in einer der folgenden Abrechnungsperioden, wirkt sie stets nur auf den Beginn der bei Ummeldung laufenden Abrechnungsperiode zurück.

5. Die VG übt die Rechte im eigenen Namen aus und ist berechtigt, die ihr übertragenen Vergütungsansprüche im eigenen Namen geltend zu machen und zu vereinnahmen. Die VG ist berechtigt, die ihr hierin eingeräumten Rechte und Ansprüche im Rahmen ihres Wahrnehmungsauftrags auf Dritte ganz oder teilweise zu übertragen, insbesondere im Rahmen von Inkassovereinbarungen. Soweit die VG die eingeräumten Rechte oder Ansprüche Dritten über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus eingeräumt oder zum Inkasso übertragen hat, so gilt Ziffer 2 Satz 2 für die von diesen Dritten geschlossenen Verträge entsprechend.

6. Der Berechtigte wird der VG unverzüglich sämtliche Games, an denen er Rechte bzw. Ansprüche nach Ziffer 1 hält, unter Nennung der in **Anlage 1** genannten Daten für jedes einzelne Spiel melden. Eine Meldung wirkt stets nur auf den Beginn der laufenden Abrechnungsperiode zurück. Die VG kann dem Berechtigten zu diesem Zweck einen Online-Zugang zur Verfügung stellen, so dass der Berechtigte die Angaben direkt in die Datenbank der VG eingeben kann. Soweit eine solcher Zugang besteht, ist die Nutzung für den Berechtigten verbindlich.

7. Die VG kann weitere Angaben vom Berechtigten erfragen, soweit dies für die Ausschüttung oder die Geltendmachung der Rechte und Ansprüche relevant ist und der Berechtigte verpflichtet sich, solche Auskünfte zu erteilen und soweit für die Geltendmachung notwendig in angemessenem Umfang mitzuwirken. Soweit dies für die Ermittlung der Verteilung oder Ausschüttung erforderlich ist, kann die Ausschüttung von der Erfüllung der Vertragspflichten gemäß Ziffer 6 abhängig gemacht werden. Soweit hinsichtlich eines Games mehrere Berechtigte gemeldet sind, können diese getrennte Wahrnehmungsverträge eingehen, die Auszahlung erfolgt jedoch nur an einen gemeinsamen Bevollmächtigten, entsprechend einer übereinstimmenden schriftlichen Erklärung aller am Game Berechtigten oder entsprechend einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über die Berechtigung. Die VG kann vom Berechtigten Belegexemplare der Games anfordern.

8. Die Ausschüttung richtet sich nach der Satzung und dem Verteilungsplan.

9. Satzung und Verteilungsplan sind Vertragsbestandteil dieses Vertrages, auch soweit diese künftig entsprechend der Satzung angepasst werden. Die VG wird den Berechtigten über entsprechende Anpassungen informieren. Soweit der Betroffene nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absendung der Mitteilung zumindest in Textform den Anpassungen widerspricht, werden diese auch ihm gegenüber wirksam. Gleiches gilt, soweit entsprechend der Satzung eine Änderung des Wahrnehmungsvertrages beschlossen wird. Im Fall des Widerspruchs gegen die Änderung des Verteilungsplans oder des Wahrnehmungsvertrages, ist die VG zur Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat berechtigt.

10. Die Ausschüttungen erfolgen per Überweisung auf das vom Berechtigten angegeben Konto, das der Berechtigte jederzeit in Textform gegenüber der VG ändern kann. Die VG ist berechtigt Ausschüttungen auf das aktuell hinterlegte Konto durchzuführen auch ohne den Berechtigten vorher zu einer Aktualisierung aufzufordern.

11. Der Berechtigte verpflichtet sich, seine Angaben zur Firmierung, Anschrift, Kontoverbindung, Umsatzsteuer-ID etc. laufend aktuell zu halten. Ansprüche des Berechtigten gegen die VG verjähren nach 3 Jahren, wobei für den Verjährungsbeginn die gesetzlichen Regelungen gelten.

12. Der Berechtigte kann in den in § 33 VGG benannten Fällen eine Beschwerde in Textform bei der VG einlegen. Die Entscheidung ist nur zu begründen, wenn der Beschwerde nicht abgeholfen wird und die Entscheidung erfolgt ebenfalls in Textform.

13. Unbeschadet der Ziffer 2 wird dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist durch die Parteien jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich kündbar.

14. Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Verteilungsplanes oder des Berechtigungsvertrages – auch im Hinblick auf den Umfang der Rechteübertragung – berechtigt den Berechtigten zur außerordentlichen Kündigung dieses Berechtigungsvertrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder Ergänzung; eine solche Kündigung ist spätestens einen Monat nach Empfang der Mitteilung über die Änderung oder Ergänzung vom Berechtigten schriftlich auszusprechen.

15. Mit der Beendigung des Vertrages fallen die Rechte und Ansprüche automatisch an den Berechtigten zurück. Die VG hat die Entgelte für ihr eingeräumte Rechte, die sich auf Zeiträume vor der Beendigung des Vertrages beziehen, nach den Vorschriften dieses Vertrages auch nach der Beendigung einziehen und verteilen. Insofern verbleiben diese Ansprüche bei der VG. Ziffer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

16. Die Abtretung von Auszahlungsansprüchen ist ausgeschlossen. Die VG kann im eigenen Ermessen im Einzelfall eine Abtretung schriftlich erlauben.

17. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

18. Der Vertrag untersteht ausschließlich deutschem Recht.

19. Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

20. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin-Mitte.

Berlin, den 26.11.2024	Berlin, den 26.11.2024
Prof. Dr. Christian-Henner Hentsch	
(Geschäftsführer)	(Berechtigter)

Anlage 1: Liste der bei Anmeldung von Games erforderlichen Daten

Anlage 2: Auszug aus dem Verwertungsgesellschaftsgesetz

Anlage 1

Liste der bei Anmeldung von Games erforderlichen Daten

Name des Games	
Entwickler	
Erstveröffentlichungsdatum	
Veröffentlichungsdatum in Deutschland	
Alterskennzeichen	
Plattformen und Betriebssysteme	
Stehen weiteren Herstellern Rechte an dem Game zu? Wenn ja, welchen?	
Umsatzzahlen	

Anlage 2

Der Berechtigte bestätigt mit Vertragsschluss, dass er vor Unterzeichnung des hiesigen Wahrnehmungsvertrags ordnungsgemäß informiert wurde und seine Rechte nach den §§ 9 – 12 VGG zur Kenntnis genommen hat, nämlich betreffend:

- die die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses oder der Rückruf (Entzug) von Rechten seiner Wahl, wie zu Ziffer 2 geregelt;
- den Wahrnehmungszwang, der die VG dazu verpflichtet, auf Verlangen des Rechtsinhabers Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen und die Bedingungen dafür nach § 9 VGG;
- die Einholung der Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht ein und die Dokumentation dessen in Textform, auch soweit Rechte an künftigen Werken eingeräumt werden, nach § 10 VGG;
- **Dass eine Festlegung der Bedingungen für eine die Nutzung zu nichtkommerziellen Zwecken gemäß § 11 VGG nicht geboten war, weil die VG lediglich Vergütungsansprüche wahrnimmt;**
- Dass sich die Abzüge von den Einnahmen aus den im Wahrnehmungsvertrag eingeräumten Rechten und Ansprüchen (§§ 31, 32 Absatz 3 VGG) sich aus dem Verteilungsplan ergeben.

Auszug aus dem Verwertungsgesellschaftsgesetz

§ 9 Wahrnehmungszwang

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des Rechtsinhabers Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn

1. die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft gehören und
2. der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen.

Die Bedingungen, zu denen die Verwertungsgesellschaft die Rechte des Berechtigten wahrnimmt (Wahrnehmungsbedingungen), müssen angemessen sein.

§ 10 Zustimmung zur Rechtswahrnehmung

Nimmt eine Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahr, holt sie dessen Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht ein und dokumentiert diese. Die Vereinbarung bedarf, auch soweit Rechte an künftigen Werken eingeräumt werden, der Textform.

§ 11 Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Die Verwertungsgesellschaft legt Bedingungen fest, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat.

§ 12 Beendigung der Rechtswahrnehmung; Entzug von Rechten

(1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in den Wahrnehmungsbedingungen, dass der Berechtigte unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt beenden oder der Verwertungsgesellschaft Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl entziehen kann, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.

(2) Die Wahrnehmungsbedingungen können bestimmen, dass die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses oder der Rechteentzug erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden.

(3) Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen

1. für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
2. aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.